Art. 41 Landesamt für Sicherheit in der Informationstechnik

[1]Es besteht ein Landesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (Landesamt). [2]Es ist dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat unmittelbar nachgeordnet. [3]Das Landesamt ist zuständige Behörde im Sinne des Art. 8 der Richtlinie (EU) 2022/2555.